

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.326.735

Wien, am 24. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Drobits, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Mai 2020 unter der Nr. **2106/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anpassung der Österreichischen Rechtsordnung und Vollziehung (Verwaltung) an die EU-DSGVO: Legistische Prüfungen und notwendige (legislative) Änderungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Ist Ihnen das zitierte Schreiben des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt aus dem Jahr 2017 bekannt? Wenn ja, welche Schlussfolgerungen ziehen Sie für die laufende Legislaturperiode?*

Das Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 2. August 2017 betreffend die Überprüfung und Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 ist bekannt. Die darin enthaltenen Vorgaben werden auch in dieser Legislaturperiode im Zuge legislativer Projekte beachtet werden.

Zu Frage 2:

- *Welche Maßnahmen bzw. Veranlassungen haben auf Grund dieses Schreibens die damals zuständigen Mitarbeiter im Kabinett in den Jahren 2017 und 2018 getroffen?*

Datenschutz war und ist allen Bediensteten des Bundeskanzleramtes ein wichtiges Anliegen. Die Veranlassungen beschränken sich dabei nicht allein auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette, sondern werden von allen Organisationseinheiten des Bundeskanzleramtes mitgetragen. Bei Erlassung des Rundschreibens war der Verfassungsdienst noch organisatorisch Teil des Bundeskanzleramtes, weshalb auch dort die federführende Zuständigkeit zur Umsetzung lag. Nach dessen Wechsel in das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurde diese Angelegenheit im Bundeskanzleramt von der Rechtsabteilung des Präsidiums weiter betreut. Ziel war es, eine Sammelnovelle aller datenschutzrelevanten Regelungen sämtlicher Bundesministerien vom Verfassungsdienst erstellen zu lassen (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018), weshalb ein reger Austausch mit dem Verfassungsdienst stattfand.

Zu Frage 3:

- *Wie viele Bundesgesetze, die aktuell zu Ihrem Ministerium ressortieren, wurden im Jahr 2018 auf Europarechts Konformität im Sinne des zit. Schreibens des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 2017 (Übereinstimmung mit der DSGVO Und dem DSG) überprüft?*

Sämtliche zu diesem Zeitpunkt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes fallenden Bundesgesetze wurden auf einen allfälligen Anpassungsbedarf hinsichtlich der DSGVO überprüft.

Zu Frage 4:

- *Wie viele dieser Bundesgesetze wurden vor oder nach Inkrafttreten der DSGVO deswegen bereits geändert? Welche sind dies (bitte um Aufzählung der einzelnen Materiegesetze)?*

Folgende zum damaligen Zeitpunkt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes fallenden Gesetze wurden zur Anpassung an die DSGVO geändert:

- Bundesarchivgesetz
- Bundesstatistikgesetz 2000
- Informationssicherheitsgesetz
- Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz

- Mediengesetz
- ORF-Gesetz
- Presseförderungsgesetz
- Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967
- Kinderbetreuungsgeldgesetz
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013
- Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen
- Bundes-Jugendförderungsgesetz
- Familienzeitbonusgesetz

Zu den Fragen 5 und 18:

- *Bei welchen Bundesgesetzen, die ihr Ministerium betreffen, ist eine Anpassung an die DSGVO noch notwendig (bitte um Aufzählung der einzelnen Materienetze)?*
- *Welche konkreten Maßnahmen werden Sie ergreifen, um von nun an in Ihrem Ministerium eine Konformität mit der DSGVO und des DSG sicher zu stellen?*

Es sind keine weiteren Anpassungen erforderlich.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Wie viele Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen wurden, die aktuell zu ihrem Bundesministerium ressortieren, wurden 2018 auf Europarechts-Konformität im Sinne des Schreibens des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 2017 überprüft?*
- *Wie viele dieser Verordnungen wurden vor oder nach Inkrafttreten der DSGVO deswegen geändert (bitte um Aufzählung der einzelnen Verordnungen)?*
- *Bei welchen Verordnungen ist eine Anpassung an die Bestimmungen der DSGVO und des DSG noch notwendig (bitte um Aufzählung der jeweiligen Verordnungen)?*

Sämtliche zu diesem Zeitpunkt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes fallenden Verordnungen wurden auf einen allfälligen Anpassungsbedarf hinsichtlich der DSGVO überprüft.

Anpassungsbedarf wurde inzwischen in der Verordnung über die Anbieters- und Ablieferungspflicht von Druckwerken, sonstigen Medienwerken und periodischen elektronischen Medien nach dem Mediengesetz (Pflichtablieferungsverordnung – PflAV), BGBl. II

Nr. 271/2009, festgestellt. Diese Änderung der Pflichtablieferungsverordnung soll im Rahmen der nächsten Novelle vorgenommen werden.

Zu Frage 9:

- *Wie viele Erlässe, die sich auf Rechtsakte beziehen, für die Sie aktuell die politische Verantwortung tragen, wurden 2018 auf Europarechts Konformität im Sinne des zit. Schreibens des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 2017 überprüft?*

Sämtliche zu diesem Zeitpunkt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes fallenden Erlässe wurden auf einen allfälligen Anpassungsbedarf hinsichtlich der DSGVO überprüft.

Zu Frage 10:

- *Wie viele dieser Erlässe wurden vor oder nach Inkrafttreten der DSGVO deswegen geändert (bitte um Aufzählung der einzelnen Erlässe)?*

Erlässe werden regelmäßig an die aktuellen rechtlichen Gegebenheiten angepasst. Es bestand bei keinen Erlässen Änderungsbedarf hinsichtlich der DSGVO.

Zu Frage 11:

- *Bei welchen dieser Erlässe ist eine Anpassung auf Grund der Bestimmungen der DSGVO und des DSG noch notwendig (bitte um Aufzählung dieser Erlässe)?*

Keine.

Zu Frage 12:

- *Wie viele Datenschutzbeauftragte sind in ihrem Ministerium bestellt? Wie ist deren Zuständigkeitsbereich geregelt?*

Für das Bundeskanzleramt ist eine Datenschutzbeauftragte bestellt. Der Aufgabenbereich ist durch Art. 39 DSGVO rechtlich determiniert und ebenfalls in der Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramtes verankert.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Wurde seit 2018 von Ihnen oder Ihren Vorgängern die Meinung des bzw. der Datenschutzbeauftragten zur Übereinstimmung der Rechtsakte, die aktuell zu Ihrem Ministerium ressortieren, mit der DSGVO eingeholt? Wenn nein, warum nicht?*

- *Wenn ja, was ist der Inhalt dieser Expertisen und Empfehlungen des bzw. der Datenschutzbeauftragten?*

Datenschutz war und ist allen Bediensteten des Bundeskanzleramtes ein wichtiges Anliegen. Alle Organisationseinheiten des Hauses setzen in ihrem Bereich die Regelungen des Datenschutzes so gut als möglich selbständig um. Die Datenschutzbeauftragte hat diesbezüglich ein Datenschutzqualitätsmanagement geschaffen und hat das Bewusstsein für datenschutzrechtliche Fragestellungen geschärft. Sie berät die Verantwortlichen hinsichtlich ihrer Pflichten nach dem Datenschutzrecht im Anlassfall.

Zu Frage 15:

- *Welche Probleme, Anliegen und Empfehlungen haben der/die Datenschutzbeauftragten zu Gesetzen sowie zu deren Vollziehung (Verordnungen und Erlässe), für die Sie aktuell ressortzuständig sind, an das Ressort herangetragen?*

Keine, weil die in der Beantwortung zu Frage 4 aufgezählten, in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes fallenden Gesetze zur Anpassung an die DSGVO geändert wurden.

Zu Frage 16:

- *Wie viele Beschwerden sind bei der Datenschutzbehörde (DSB) hinsichtlich der Vollziehung von Rechtsakten, die aktuell zu Ihrem Ministerium ressortieren, nach Ihrem Informationsstand als datenschutzrechtlich Verantwortliche/r bei der österreichischen Datenschutzbehörde (DSB) derzeit anhängig? Wie viele davon bereits abgeschlossen?*

Aktuell sind nach meinem Informationsstand keine Beschwerden bei der Datenschutzbehörde anhängig. Insgesamt waren seit Inkrafttreten der DSGVO drei Beschwerden anhängig. Alle konnten bereits abgeschlossen werden.

Zu Frage 17:

- *Welche Organisationseinheit war 2017 und 2018 für die Überprüfung von Rechtsakten (wie Gesetze und Verordnungen auf Übereinstimmung mit der DSGVO und des DSG), die aktuell zu Ihrem Ministerium ressortieren, zuständig?*

Bei Erlassung des Rundschreibens war der Verfassungsdienst noch organisatorisch Teil des Bundeskanzleramtes, weshalb auch dort die federführende Zuständigkeit zur Umsetzung

lag. Nach dessen Wechsel in das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurde diese Angelegenheit im Bundeskanzleramt von der Rechtsabteilung des Präsidiums weiter betreut.

Sebastian Kurz

